

Teil F Vertrag über den Verkauf von Hardware

§ 1 Vertragsbestandteile

(1) Vertragsbestandteile sind:

(a) Der Auftrag.

(b) Dieser Vertragstext.

(c) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TSO-DATA, Teil A samt Anlagen und Teil D (Datenschutzerklärung – z. Z. in Überarbeitung).

Die Regelungen des Teil A enthalten allgemeine Regelungen, die hier nicht aufgeführt wurden, um Wiederholungen zu vermeiden.

(2) Sofern Garantievereinbarungen zwischen dem Hersteller und dem Kunden zustande kommen, gelten die AGB des Herstellers.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Kunde erwirbt vom Anbieter die im Angebot bezeichneten Geräte (Hardware) einschließlich der im Angebot genannten Betriebssoftware (zusammen im Folgenden auch als Produkte bezeichnet). Die Betriebssoftware ist in ausführbarer Form (Objektcode) auf den Geräten installiert und parametrisiert. Quellcodes werden nicht mitgeliefert.

(2) Für Hardware und Betriebssystem erhält der Kunde die vom Hersteller vorgesehene und bereitgestellte Dokumentation (Bedienungsanleitung/Benutzerhandbuch).

(3) Der Kunde erhält an der auf der Hardware installierten Betriebssoftware das einfache (nicht ausschließliche) Recht, diese auf Dauer zu vervielfältigen. Die Anzahl der Vervielfältigungsrechte richtet sich nach dem Angebot.

(4) Aufstellung, Installation oder Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieses Vertrags. Sie können auf Anfrage durch den Anbieter erbracht werden, bleiben jedoch einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten. Auf Wunsch des Kunden kann über weitere Leistungen des Anbieters (Beratung, Einweisung, Schulung) eine eigene Vereinbarung getroffen werden.

(5) Hardware und Betriebssoftware können (Re-)Exportrestriktionen der USA und des U.K. unterliegen. Hierzu sind die vom jeweiligen Hersteller mitgeteilten Exportrestriktionen seitens des Kunden zu beachten.

§ 3 Angebot und Annahme

(1) Angebote der TSO-DATA sind freibleibend.

(2) TSO-DATA behält sich das Recht vor, Warenbeschreibungen im Hinblick auf die beschriebenen Eigenschaften der Waren so zu ändern, dass die jeweils aktuellen gesetzlichen Erfordernisse berücksichtigt werden.

§ 4 Preise

(1) Der Preis ergibt sich aus der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

(2) Aus der Natur der Tätigkeit der TSO-DATA ergibt sich, dass die Preise von den ursprünglichen Summen, die im Angebot genannt wurden, abweichen können. Es handelt sich dabei um Preiserhöhungen, die von TSO-DATA nicht beeinflussbar sind und sich aus den Handelsgebräuchen ergeben. Preiserhöhungen zu Lasten des Kunden können aber nur dann vorgenommen werden, wenn sich Material- oder Personalkosten vom Moment der Auftragserteilung erhöht haben und TSO-DATA diese nicht zu vertreten hat. Hierzu gehören auch nicht vorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren, der Devisenbewirtschaftung etc.

(3) Ohne bestimmte Vorschriften erfolgt der Versand unter Berechnung der jeweils gültigen Fracht-/Verpackungskostenpauschalen. Die Kosten für einen Expressversand auf Wunsch des Kunden werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Alle ausgehenden Lieferungen sind durch TSO-DATA versichert. Die Versicherung ist im Kaufpreis enthalten. Für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung ist der Käufer verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, damit die Ansprüche der TSO-DATA gegen die Versicherung geltend gemacht werden können. Die Kosten der normalen Verpackung sind in den Fracht-/Verpackungskostenpauschalen der TSO-DATA enthalten. Sofern eine Spezialverpackung gefordert oder nach den gegebenen Umständen nach Ermessen der TSO-DATA erforderlich ist, wird diese nach gesonderter Vereinbarung berechnet.

(4) Die angegebenen Produktpreise beinhalten Versicherungskosten. Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Die Höhe der für die Installation erforderlichen Kosten wird gesondert im Angebot geregelt.

(5) Der Käufer ist selbst für die Verzollung der Ware verantwortlich.

§ 5 Liefertermine

(1) Lieferzeiten sind dem Angebot zu entnehmen.

(2) Die Lieferung durch die TSO-DATA erfolgt insofern unter dem Vorbehalt, dass die TSO-DATA selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird und die fehlende Verfügbarkeit der Ware nicht zu vertreten hat. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nur nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung verlangen.

(3) Die Möglichkeit zur Teillieferung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware einem Spediteur, einem Frachtführer der Bahn, der Post oder dem Vertragspartner übergeben oder zur Abholung bereitgestellt worden ist. Die Lieferzeit ist - vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen - eingehalten, wenn die bestellte Ware versandbereit steht und der Vertragspartner hiervon unterrichtet wurde.

(5) Im Falle der Installation der Ware durch TSO-DATA geht die Gefahr des zufälligen Unterganges mit der Abnahme auf den Kunden über.

§ 6 Mängelgewährleistung

(1) Im Falle der Geltendmachung von Mängeln steht TSO-DATA zunächst das Recht zu, eine angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen binnen angemessener Frist zu unternehmen. Nach Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Kunde grundsätzlich berechtigt, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

(2) TSO-DATA ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.

(3) Dem Kunden ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt, dass TSO-DATA ausschließlich die autarke Funktionsweise der von TSO-DATA gelieferten Geräte überprüft und gewährleistet, ohne dass die Funktionsweise der Geräte im systemischen Verbund mit anderen Komponenten gewährleistet ist. Der Kunde trägt für diese Funktion selbst die Verantwortung oder kann TSO-DATA mit der Überprüfung der Systemverträglichkeit gesondert beauftragen.

(4) Bei unerheblichen Mängeln ist das Recht zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen. Das Recht zur Geltendmachung der Minderung bleibt unberührt.

(5) Das Recht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist auch ausgeschlossen, falls der Mangel durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware infolge gewöhnlichen Verschleißes verursacht wird.

(6) Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass der Mangel durch TSO-DATA zu vertreten ist, soweit der Mangel darauf beruht, dass der Kunde ohne Zustimmung der TSO-DATA Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder Produkte nicht den TSO-DATA-Richtlinien gemäß verarbeitet, betrieben und gepflegt worden sind.

(7) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Ware. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche, sofern TSO-DATA kein vorsätzliches, grob fahrlässiges Verhalten vorwerfbar ist, nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht betroffen ist, oder Ansprüche aus der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit betroffen sind oder eine Garantiezusage betroffen ist.

(8) Falls der Kunde die von TSO-DATA gelieferte Ware einbaut, ändert oder verarbeitet, trägt er im Falle des Auftretens eines Mangels die Beweislast dafür, dass der Mangel nicht durch ihn verursacht wurde.

(9) Etwaigen zusätzlichen Aufwand, der dadurch beim Anbieter entsteht, dass die Produkte vom Kunden an einen anderen Ort als den oben genannten Sitz des Kunden verbracht wurden, trägt der Kunde.

§ 7 Garantie

(1) Leistet der Hersteller der Vertragsprodukte eine Garantie, so wird TSO-DATA diese an den Kunden weitergeben. Für diese Fälle ist den Produkten eine Garantiekarte beigefügt, die der Kunde verbindlich unterschrieben an TSO-DATA zurückleiten wird. Der Umfang der gegebenenfalls erteilten Garantie ergibt sich aus dem Lieferschein i. V. m. der Garantiekarte des Herstellers.

(2) Zur Wahrung der Garantieansprüche wird sich der Kunde im Falle des Auftretens von unter die Garantie fallenden Fehlern/Mängel direkt an den Hersteller wenden und dabei die Garantiebestimmungen des Herstellers beachten.

(3) Im Falle von Ziff. 2 wird in jedem Falle der Kunde auch TSO-DATA im Hinblick auf die eventuelle Geltendmachung von Ansprüchen informieren und ihn über die Handhabung der Garantie durch den Hersteller auf dem Laufenden halten.

(4) TSO-DATA lässt gegen sich die Garantiebedingungen des Herstellers insofern gelten, als zum einen die Verjährungsfrist für die Haftung wegen Sach- und/oder Rechtsmangels erst mit Kenntnis im Rahmen der Garantiebedingungen beginnt und zum anderen diese Frist durch die Untersuchung, Behebung und Austausch-Handhabung seitens des Herstellers bis zum endgültigen Abschluss dieser Bemühungen gehemmt ist.

§ 8 Übergabe

Der Kunde hat die ordnungsgemäße Installation und Funktion der Anlage zu dokumentieren. Nach der Einweisung erfolgt die Übergabe der Anlage.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Der Kunde erwirbt das Eigentum an der Hardware und der mitgelieferten Dokumentation erst bei vollständiger Bezahlung der dafür in Rechnung gestellten Vergütung.